

Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung der Jugendsozialarbeit*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 18. November 2024 – IX 210 – IX-366-00000-2022/006-012 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung der Jugendsozialarbeit vom 15. Juni 2023 (AmtsBl. M-V S. 463) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal und für die indirekten Kosten auf Basis von Einheitskosten. Eine Einheit ist die monatliche Vollzeittätigkeit einer in der Jugendsozialarbeit beschäftigten Person orientiert am Umfang der Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder im Sozial- und Erziehungsdienst. Der Zuschuss je Einheit beträgt im Jahr 2025 monatlich 2 985,80 Euro (Pauschale). Bei der Bemessung der Pauschale wurde von Ausgaben in Höhe von 5 971,60 Euro pro Einheit ausgegangen. Die Pauschale erhöht sich ab 1. Januar 2026 jährlich um 2,7 Prozent.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1003

* Ändert VV vom 15. Juni 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 444